

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 276



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

21. August 2015

Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 276/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7672 — Volkswagen Financial Services/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria/Volkswagen Credit Compania Financiera) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	---	---

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 276/02	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 276/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7633 — KIA/GNF/GPG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	3
2015/C 276/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7751 — CVC Capital Partners SICAV-FIS SA/PKP Energetyka SA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7672 — Volkswagen Financial Services/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria/Volkswagen  
Credit Compania Financiera)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 276/01)

Am 12. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7672 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

20. August 2015

(2015/C 276/02)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1183	CAD	Kanadischer Dollar	1,4679
JPY	Japanischer Yen	138,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,6695
DKK	Dänische Krone	7,4627	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6898
GBP	Pfund Sterling	0,71380	SGD	Singapur-Dollar	1,5702
SEK	Schwedische Krone	9,5014	KRW	Südkoreanischer Won	1 332,53
CHF	Schweizer Franken	1,0772	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4775
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1449
NOK	Norwegische Krone	9,2325	HRK	Kroatische Kuna	7,5493
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 554,86
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5920
HUF	Ungarischer Forint	312,38	PHP	Philippinischer Peso	52,143
PLN	Polnischer Zloty	4,1904	RUB	Russischer Rubel	75,3275
RON	Rumänischer Leu	4,4357	THB	Thailändischer Baht	39,854
TRY	Türkische Lira	3,3105	BRL	Brasilianischer Real	3,9190
AUD	Australischer Dollar	1,5287	MXN	Mexikanischer Peso	18,7203
			INR	Indische Rupie	73,3046

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7633 — KIA/GNF/GPG)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 276/03)

1. Am 13. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kuwait Investment Authority („KIA“, Kuwait) über seine 100 %ige Tochtergesellschaft Wren House Infrastructure Management Ltd. („Wren House“, Vereinigtes Königreich) und das Unternehmen Gas Natural SDG, S.A. („GNF“, Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Global Power Generation S.A.U. (früher Gas Natural Electricidad SDG, S.A.U.) („GPG“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KIA verwaltet bestimmte Staatsfonds im Namen des Staates Kuwait und tätig in diesem Rahmen u. a. Investitionen in Infrastrukturprojekte und andere Anlageklassen.
- GNF ist die Holdinggesellschaft einer führenden Gruppe von Unternehmen, die sowohl in Spanien als auch international in der Erzeugung und Verteilung von Strom sowie der Erdgasverteilung und dem Erdgashandel tätig sind.
- GPG ist Eigentümer und Betreiber mehrerer Stromerzeugungsinfrastrukturen und zugehöriger Anlagen, die Kohle-, Gas-, Wasserkraft-, Windkraft-, Solar- bzw. Wärmekrafttechnologien nutzen. Ferner erbringt GPG sowohl für Stromerzeugungsanlagen, die von GNF kontrolliert werden, als auch für von Dritten betriebene Stromerzeugungsanlagen Ingenieurs-, Betriebs- und Instandhaltungsdienstleistungen (einschließlich unterstützende Dienstleistungen für zugehörige Anlagen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7633 — KIA/GNF/GPG per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7751 — CVC Capital Partners SICAV-FIS SA/PKP Energetyka SA)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 276/04)

1. Am 12. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS SA („CVC“, Luxemburg) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen über bestimmte CVC-Fonds die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens PKP Energetyka SA („PKP“, Polen).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CVC: Die CVC-Fonds sind an Unternehmen unterschiedlicher Branchen beteiligt, unter anderem Chemikalien, Versorgungsgesellschaften, verarbeitende Industrie, Einzelhandel und Vertrieb, in erster Linie in Europa, in den Vereinigten Staaten von Amerika und im asiatisch-pazifischen Raum.
  - PKP ist in Polen in folgenden Bereichen tätig: a) Verteilung von Strom; b) Verkauf von Strom an Einzelhandels-, Gewerbe- und Industriekunden; c) Erbringung energietechnischer Dienstleistungen, unter anderem i) Bau, Modernisierung und Instandhaltung von Stromverteilungsnetzen, ii) Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur, iii) Instandhaltung der Bahnstromversorgungssysteme und iv) sonstige energietechnische Dienstleistungen; d) Verkauf von Dieseldieselkraftstoff für Diesel-Schienenfahrzeuge; e) Verkauf von Erdgas an Industrie- und Gewerbekunden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7751 — CVC Capital Partners SICAV-FIS SA/PKP Energetyka SA per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**